Henning Schröder
Rechtsanwaltskanzlei

Henning Schröder • Hildesheimer Straße 25 • 30169 Hannover

Niedersächsisches Finanzgericht
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Henning Schröder
Rechtsanwalt • Mediator
Betriebswirt (BA)
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Olga Granzow
Rechtsanwältin

Betreff:	Aktenzeichen:	Datum:
VFS Hannover Beratung (Tax Law Clinic)	**000049-18/hs**	**22. Okt. 2018**

Klage

des
Vereins zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft
an der Leibniz Universität Hannover e.V. (VFS Hannover),
c/o Dr. Achim Bollweg, Deloitte & Touche GmbH,
Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover,
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwaltskanzlei Henning Schröder,
Hildesheimer Straße 25, 30169 Hannover

gegen

das
Finanzamt Hannover-Nord,
Vahrenwalder Straße 206, 30165 Hannover

- Beklagter -

wegen Feststellung der Zulässigkeit einer unentgeltlichen Rechtsberatung
auf dem Gebiet des Steuerrechts durch eine Tax Law Clinic

Steuer-Nr. 25/207/30158 - 293

Hildesheimer Straße 25
30169 Hannover
Tel. (0511) 6 00 77 87
Fax (0511) 6 00 77 88

anwalt@rakanzlei-hs.de
www.rakanzlei-hs.de

Bankverbindung:
Hannoversche Volksbank e.G.
IBAN DE09 2519 0001 0320 4529 00
BIC VOHADE2HXXX

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich hiermit Klage gegen das Finanzamt Hannover-Nord und beantrage,

> festzustellen, dass der Kläger im Rahmen einer Tax Law Clinic unentgeltliche Hilfe in Steuersachen durch Studierende unter Anleitung von Rechtsanwälten[1] leisten darf.
>
> Hilfsweise beantragen wir, die Revision zuzulassen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen (unter I.) den Kläger vor, den Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V. (VFS Hannover), unter dessen organisatorischem Dach das Vorhaben durchgeführt werden soll, legen Ihnen (unter II.) die Ausgestaltung der geplanten Tax Law Clinic dar und führen (unter III.) aus, warum wir deren Durchführung für rechtlich zulässig halten. Abschließend gehen wir (unter IV.) auf die Zulässigkeit dieser Feststellungsklage ein.

I.
Vorstellung des VFS Hannover

Der VFS Hannover wurde im März 2015 von Steuerpraktikern aus Finanzverwaltung, Beratung, Unternehmen und Gerichtsbarkeit sowie Studierenden mit dem Ziel gegründet, den juristischen und betriebswirtschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet des Steuerrechts zu fördern.

Der Verein ist unter VR 202355 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen. Durch Bescheid des Finanzamts Hannover-Nord vom 15. April 2015 wurde seine Gemeinnützigkeit festgestellt (Steuer-Nr.: 25/207/30158).

Der VFS Hannover möchte das Interesse der Studierenden und Referendare am Steuerrecht wecken und das steuerrechtliche Lehrangebot an der Leibniz Universität Hannover erweitern.

Derzeit bietet die Leibniz Universität Hannover im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften nur eine Vorlesung im Bereich des Steuerrechts an. Der VFS Hannover hat dieses Angebot aufgestockt, indem seit der Gründung des Vereins zahlreiche Vortragsveranstaltungen, Symposien und Studienfahrten durchgeführt wurden. Im Jahr 2017 hat sich unter dem Dach des Vereins erstmals eine hannoversche Gruppe Studierender zu einer Teilnahme an dem von dem Bundesfinanzhof organisierten Steuerrechts-Moot Court zusammengefunden. Darüber hinaus wurde im Sommersemester 2018 erstmals in Zusammenarbeit mit dem Institut für Finanz- und Steuerrecht der Universität Osnabrück ein Crashkurs zum Unternehmenssteuerrecht angeboten.

Weitere Informationen über den Verein und seine Aktivitäten finden Sie auf der Website mit der Adresse www.vfs-hannover.de.

[1] Sofern hier und im Folgenden die männliche Form gewählt wird, ist die weibliche Form selbstverständlich immer mitgedacht.

II.
Ausgestaltung der Tax Law Clinic

Um junge Studierende auf eine spätere Praxistätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts vorbereiten zu können, ist nicht nur die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Mindestens genauso wichtig ist es, den Studierenden einen Einblick in die steuerrechtliche Beratungspraxis zu ermöglichen. Zu diesem Zweck beabsichtigen wir, möglichst schon ab dem Wintersemester 2018/19, die Errichtung einer sog. Tax Law Clinic.

Studentische Rechtsberatungen, auch Law Clinics oder Legal Clinics genannt, sind im angloamerikanischen Rechtsraum seit vielen Jahrzehnten bekannt. In Deutschland erfreuen sie sich ebenfalls seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit. Im Rahmen der Legal Clinics schließen sich Studierende zusammen, um durch die Erteilung von Rechtsrat und die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen erste Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtsberatung zu sammeln. Der Gesetzgeber hat mit der mit Wirkung zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Regelung des § 6 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) die unentgeltliche Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung von jedermann unter dem Vorbehalt der Anleitung durch eine hierfür vom Gesetzgeber als qualifiziert angesehene Person legalisiert. Adressat der Rechtsberatungsleistungen sind in der Regel Studierende oder Bedürftige (siehe z.B. die Einrichtung der Refugee Law Clinic an der Leibniz Universität Hannover, vgl. www.rlc-hannover.de).

Keine der derzeit existierenden Legal Clinics ist auf dem Gebiet des Steuerrechts tätig. Um auch insofern das Angebot für den betriebswirtschaftlichen und steuerjuristischen Nachwuchs zu erweitern, möchte der Kläger mit seiner Tax Law Clinic in Hannover erstmals eine Law Clinic auf dem Gebiet des Steuerrechts einrichten.

Im Rahmen der Tax Law Clinic des VFS Hannover wirken Studierende unter Aufsicht eines Rechtsanwalts – letztlich im Rahmen eines besonders ausgestalteten Praktikums – an unentgeltlichen Rechtsberatungsleistungen mit. Im Außenverhältnis zu den Leistungsempfängern wird der VFS Hannover als Träger der Tax Law Clinic tätig. Der VFS Hannover ist der zivilrechtliche Vertragspartner der Leistungsempfänger. Adressatenkreis der Rechtsberatungsleistungen sind Studierende der Leibniz Universität Hannover und anderer Hochschulen mit Sitz in Hannover. Die Leistungsempfänger haben ihren Studierendenstatus bei der Beratung in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Beratung soll regelmäßig unter Mitwirkung von zwei Studierenden erfolgen, von denen idealerweise einer bereits steuerrechtlich vorgebildet ist (etwa als Diplom-Finanzwirt oder als Steuerfachangestellter).

Alle mitwirkenden Studierenden durchlaufen einen Einführungskurs. Im Rahmen dieses Einführungskurses werden ihnen die Grundlagen des RDG, des StBerG und – soweit erforderlich – des Steuerrechts vermittelt. Die Studierenden werden

dabei insbesondere auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hingewiesen. Die Einführung erfolgt durch einen Hochschullehrer oder einen auf dem Gebiet des Steuerrechts tätigen Rechtsanwalt oder Richter.

Die einzelnen Beratungen erfolgen unter Aufsicht und Anleitung eines Rechtsanwalts. Jede Beratungseinheit wird von dem Rechtsanwalt mit den beiden mitwirkenden Studierenden vorbereitet. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit dem Leistungsempfänger ist auch stets ein Rechtsanwalt zugegen.

Der Inhalt der Beratung ist im Wesentlichen auf Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Abgabe von Einkommensteuererklärungen, die steuerliche Behandlung von studentischen Nebentätigkeiten, die steuerliche Geltendmachung von Ausbildungskosten sowie allgemeine Fragen zur Steuerpflicht beschränkt, u.U. im Rahmen von beim Finanzamt zu führenden Einspruchsverfahren. Nicht Gegenstand einer Beratung können laufende Verfahren vor dem Finanzgericht, laufende Insolvenzverfahren, Fragen zur Körperschaftsteuer oder Fragen der steuerlichen Selbstanzeige sein. Damit bezieht sich die Beratung ausschließlich auf überschaubare Sachverhalte, mit denen keine größeren Haftungsrisiken einhergehen. Dessen ungeachtet wird ein evtl. Haftungsrisiko – wie bei den bestehenden Law Clinics üblich – von einer durch den VFS Hannover selbst abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abgedeckt. Ein entsprechendes Versicherungsangebot der VGH Versicherung liegt vor (Anlage 1).

III.
Rechtliche Zulässigkeit der Tax Law Clinic

1. Derzeit bietet keine der in der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten Legal Clinics die Möglichkeit der Beratung auf dem Gebiet des Steuerrechts an. Der VFS Hannover hält es vor dem Hintergrund seiner Zwecksetzung für unabdingbar, den jungen Studierenden auch auf dem Gebiet des Steuerrechts die Möglichkeit zu bieten, erste praktische Erfahrungen zur Vorbereitung auf ihre spätere Berufstätigkeit zu sammeln.

§ 6 Abs. 2 RDG erlaubt ausdrücklich die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlicher enger persönlicher Beziehungen, soweit sichergestellt ist, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Der Gesetzgeber hat damit auch gemeinnützigen Vereinen die Möglichkeit gegeben, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen unter Anleitung von Rechtsanwälten oder von Personen mit der Befähigung zum Richteramt anzubieten. Eine Einschränkung auf Rechtsgebiete nimmt der Wortlaut des § 6 Abs. 2 RDG nicht vor. Auch eine teleologische Reduktion ist nicht angezeigt (*Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 941). Insofern steht § 6 Abs. 2 RDG einer unentgeltlichen Rechtsdienstleistung auf dem Gebiet des Steuerrechts nicht entgegen (*Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 943).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 1 Abs. 3 RDG i.V. mit dem StBerG. § 1 Abs. 3 RDG stellt klar, dass außerhalb des RDG getroffene Regelungen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, unberührt bleiben. Hiermit soll verdeutlicht werden, dass sich Rechtsdienstleistungsbefugnisse auch aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben können. Damit wird das RDG im Verhältnis zu anderen Gesetzen als lex generalis gekennzeichnet (BT-Drucks. 16/3655, S. 45; *Kleine-Cosack*, Rechtsdienstleistungsgesetz, 3. Auflage 2015, § 1 RDG Rn. 50; *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 943). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich zwar auch, dass Rechtsdienstleistungsbefugnisse, die in Gesetzen außerhalb des RDG geregelt sind, auch Einschränkungen gegenüber dem RDG enthalten können. So wird dort sogar explizit hervorgehoben, dass eine Rechtsdienstleistungskompetenz aus dem RDG nicht abgeleitet werden kann, „soweit anderweitig die Rechtsdienstleistungsbefugnis auf einem Gebiet – etwa im Bereich des Steuerrechts – abschließend“ geregelt ist (BT-Drucks. 16/3655, S. 45; vgl. auch Sächsisches FG, Beschluss vom 29. September 2010 – 6 V 1310/10, BeckRS 2011, 95235). Aus dieser Passage der Gesetzesbegründung wird in der Literatur zum Teil gefolgert, dass mit Blick auf die Frage unentgeltlicher Steuerberatung ein Vorrang der §§ 2 ff. StBerG vor dem RDG bestehe.

Das Vorrangverhältnis zu Gunsten der Regelungen des StBerG findet gem. § 1 Abs. 3 RDG jedoch nur Anwendung, soweit das StBerG zu einer Regelung des RDG eine abweichende oder gesonderte Regelung trifft. Mit § 6 Abs. 2 RDG wollte der Gesetzgeber explizit auch gemeinnützigen Vereinen, und damit auch Legal Clinics, die unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person ermöglichen. Das StBerG enthält keine Regelung zur unentgeltlichen Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch gemeinnützige Organisationen, so dass die Regelung des § 6 Abs. 2 RDG insoweit auch für den Bereich des Steuerrechts gilt. Daraus, dass § 6 Nr. 2 StBerG die unentgeltliche Beratung ausdrücklich (nur) durch Angehörige zulässt, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass eine durch § 6 Abs. 2 RDG ermöglichte Beratung durch gemeinnützige Vereine im Bereich des Steuerrechts ausgeschlossen sein soll. Denn § 6 Nr. 2 StBerG stammt – wie § 6 StBerG insgesamt – aus der Zeit vor Inkrafttreten des RDG.

Auch §§ 2 ff. StBerG stehen u.E. der geplanten Durchführung einer Tax Law Clinic nicht entgegen, da durch die Einbindung von Rechtsanwälten gewährleistet ist, dass die Hilfeleistung in Steuersachen in eigener Verantwortung von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind (ebenso *v. Lewinski*, Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater, 4. Auflage 2017, Seite 412: „Im Bereich der steuerbezogenen Ausbildung müssen Tax Clinics nicht nur den Anforderungen des Rechtsdienstleistungsrechts entsprechen, sondern auch denen der §§ 2 ff. StBerG, die freilich keine allgemeine Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen entsprechend dem § 6 Abs. 2 RDG kennen. Deshalb ist eine klinische Ausbildung unter der Anleitung von Steuerberatern nicht erlaubt, während aber freilich eine Tax Law Clinic unter der Anleitung von Rechtsanwälten, deren Berufsbild die Steuerberatung umfasst, im Rahmen des § 6 Abs. 2 RDG möglich ist“).

Wir gehen deshalb – anders als das Niedersächsische Finanzministerium in seinem Schreiben an den VFS Hannover vom 22. Februar 2017 (Anlage 2) und die Steuerberaterkammer Niedersachsen in ihrem Schreiben an den VFS Hannover vom 3. Februar 2017 (Anlage 3) und das Finanzamt Hannover-Nord in seinem Schreiben an den VFS Hannover vom 17. August 2018 (Anlage 4) – davon aus, dass der Betrieb der Tax Law Clinic in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des RDG und des StBerG erfolgen kann.

2. Dagegen begründet die Auslegung derjenigen Vertreter, die eine Rechtsberatung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen unter Anwendung der §§ 2 ff. StBerG als de lege lata unzulässig ansehen, jedenfalls einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Um einen solchen Verfassungsverstoß zu vermeiden, sind §§ 5, 6 Nr. 2 StBerG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für Angehörige zulässig ist, sondern auch für jedermann, sofern eine – den Erfordernissen des § 6 Abs. 2 RDG entsprechende – Anleitung durch einen Volljuristen gewährleistet ist.

a) Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, dass die vergleichbaren Berufsgruppen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und ihre Berufsrechte grundsätzlich gleichbehandelt werden (BVerfG, Beschlüsse vom 4. Juli 1989 – 1 BvR 1460/85 u.a., BVerfGE 80, 269, 280 ff., und vom 8. April 1998 – 1 BvR 1773/96; BVerfGE 98, 49, 63 ff., sowie BGH, Beschluss vom 16. Mai 2013 – II ZB 7/11, NJW 2013, 2674, Rn. 83 ff.; siehe auch *Deckenbrock*, in: Mittwoch/Klappstein/Botthof u.a., Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2015, Netzwerke im Privatrecht, 2016, S. 119, 124; *Henssler*, FS Kreutz, 2010, S. 635 ff.; *ders.*, JZ 1998, 1065 ff.; *ders.*, ZIP 1998, 2121 ff.; *ders.*, NZG 2011, 1121 ff.). Daraus folgt auch, dass die Voraussetzungen, unter denen Nicht-Berufsträger Rechtsdienstleistungen bzw. Steuerberatung erbringen können, grundsätzlich gleich zu gestalten sind.

Es ist insoweit kein sachlicher Grund ersichtlich, Rechtsberatung und Steuerberatung im Bereich des Pro-Bono-Engagements von Bürgern ungleich zu behandeln (vgl. auch die Ausführungen in einer Petition betreffend die Reform des StBerG hin zur Zulässigkeit der Pro-bono-Beratung in Steuersachen, Pet 2-17-08-616-035778; vgl. zu den verfassungsrechtlichen Bedenken auch *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937, 943 f.). Der Petitionsausschuss führt in der Begründung seines Beschlusses zu der genannten Petition (vom 6. Juni 2013, abrufbar unter: https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2012/_03/_26/Petition_23816.abschlussbegruendungpdf.pdf) zwei Argumente zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung an: einerseits die Sicherung des Steueraufkommens („gesetzmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern“), andererseits die Komplexität der Materie des Steuerrechts. Diese beiden Argumente tragen nicht. Bei fachkundiger Anleitung durch einen Rechtsanwalt ist die Qualität der Steuerberatung auch in einer Tax Law Clinic garantiert. Im Übrigen ist das Steuerrecht nicht pauschal komplizierter als andere Rechtsgebiete (wie etwa das Sozial- oder das Asyl- und Ausländerrecht).

Zudem kann auch der Einwand, dass eine klinische Rechtsberatung in Steuersachen deshalb unterbleiben müsse, weil der Steuerpflichtige durch eine solche Beratung unüberschaubaren finanziellen/steuerlichen Risiken ausgesetzt werde, nicht überzeugen (vgl. insoweit die Stellungnahme des Petitionsausschusses vom 6. Juni 2013 betreffend die Petition Pet 2-17-08-616-035778, S. 3 f.). Zwar wird von unserer Seite insoweit die Auffassung geteilt, dass der Steuerberatung das Leitbild des unter einer Berufsaufsicht stehenden Steuerberaters als Mittler zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde zugrunde liegt, der dafür einzutreten hat, dass Steuern gerecht erhoben werden und eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist. Daraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass eine Steuerberatung unter fachkundiger Anleitung i.S. des § 6 Abs. 2 RDG dieses Leitbild konterkariere und daher zu unterbleiben habe. Denn der Aufsicht führende Rechtsanwalt mit steuerrechtlicher Expertise behält stets die Kontrolle über die Beratung und steht letztlich auch für diese ein. Insofern kann eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen werden und besteht Gewähr für eine gerechte Steuererhebung. Signifikante Gefahren für das Steueraufkommen sind auch bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich die Tätigkeit der Tax Law Clinic ohnehin nur an Studierende richtet bzw. nur Fälle von geringem finanziellem Gewicht und geringer Schwierigkeit erfasst.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber in § 13 StBerG die Institution der Lohnsteuerhilfevereine geschaffen hat. Diese Selbsthilfe-Einrichtungen für Arbeitnehmer zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen und in speziellen Fällen der Einkommensteuer-Veranlagung werden in aller Regel von Personen geleitet, die nicht Steuerberater (oder sonstige Berufsträger nach §§ 3, 3a, 4 StBerG) sind. Der Gesetzgeber selbst hat damit sogar akzeptiert, dass in einem beschränkten Umfang auch weniger qualifizierte Personen Steuerberatungsleistungen erbringen dürfen. Vor diesem Hintergrund wäre es widersprüchlich, wenn Tax Law Clinics, für die nach § 6 Abs. 2 RDG die Anleitung durch einen Volljuristen erforderlich ist, nicht – in einem beschränkten Umfang – unentgeltliche Steuerberatung erbringen dürften.

Die gegenwärtige Ungleichbehandlung im RDG und StBerG resultiert vielmehr daraus, dass der Gesetzgeber bei der Reform des RDG 2007 vergessen hat, die entsprechenden Vorschriften des StBerG mitzuändern. Ein Grund hierfür ist sicherlich die Zuständigkeit dreier unterschiedlicher Bundesministerien für das Berufsrecht der drei Berufsgruppen Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer (*Deckenbrock*, AnwBl 2014, 118, 127 f.; *Henssler*, AnwBl 2014, 762, 769; *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl 2016, 211, 215). Da der Gesetzgeber gerade das unentgeltliche Engagement von Bürgern auf dem Gebiet der Rechtsberatung durch § 6 Abs. 2 RDG erlauben wollte, ist diese (neuere) Regelung entweder unmittelbar anwendbar oder müssen die Rechtsgedanken dieser Vorschrift auf §§ 5, 6 StBerG im Wege der verfassungskonformen Auslegung übertragen werden. Nur so kann nämlich die Verfassungsmäßigkeit der §§ 5, 6 StBerG gewahrt werden.

b) Mit Blick auf die zum Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ergangenen „Kramer“-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschlüsse vom 20.

Oktober 2004 – 1 BvR 130/03, WM 2004, 2363, und vom 16. Dezember 2006 – 2 BvR 951/04, NJW 2006, 1502) ist zudem davon auszugehen, dass der pauschale Ausschluss der unentgeltlichen Steuerrechtsberatung außerhalb des Familienkreises, durch einen berufserfahrenen Juristen, im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG nicht verfassungsgemäß ist (*K.-M. Schmidt*, in: Krenzler, RDG, 2. Auflage 2017, § 6 Rn. 13; *Piekenbrock*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 6 Rn. 32; *ders.*, AnwBl 2011, 848, 850; *Hannemann/Dietlein*, Studentische Rechtsberatung und Clinical Legal Education, Berlin 2016, S. 103 f.; offengelassen durch das Sächsische FG, Beschluss vom 29. September 2010 – 6 V 1310/10, BeckRS 2011, 95235). Es liegt daher nahe auch bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des StBerG – wie es das BVerfG für das RBerG vertreten hat – in Erwägung zu ziehen, ob der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit" unter Berücksichtigung der durch das StBerG geschützten Interessen und des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG von Verfassungs wegen im konkreten Fall eine Auslegung erfordere, die die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen berufserfahrenen Juristen – oder unter Anleitung eines berufserfahrenen Juristen – nicht erfasst. Im Hinblick auf die durch das RBerG (bzw. RDG) und das StBerG geschützte Qualität der Rechtsberatung hat die Liberalisierung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen jedenfalls offenbar keine negativen Entwicklungen ausgelöst. Ein Blick in das Rechtsdienstleistungsregister zeigt, dass die zuständigen Behörden im Bereich unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen aktuell lediglich drei Personen und Vereinigungen gemäß § 9 RDG die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt haben, weil Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs begründeten (s. www.rechtsdienstleistungsregister.de). Für den Bereich der Steuerberatung ist kein anderer Befund zu erwarten.

3. Für unsere Rechtsauffassung spricht auch die Entscheidung des BVerfG vom 14. Oktober 2008 (1 BvR 2310/06, BVerfGE 122, 39) betreffend den Ausschluss steuerrechtlicher Angelegenheiten aus dem Anwendungsbereich der Beratungshilfe in § 2 Abs. 2 Beratungshilfegesetz (BerHG) in der seit dem 23. September 1994 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze vom 14. September 1994 (BGBl I 1994, S. 2323). In einem solchen Ausschluss – der entschiedene Fall betraf die Versagung von Beratungshilfe in einer steuerrechtlichen Kindergeldstreitigkeit – sieht das BVerfG ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG:

„Bei der Ausgestaltung der Rechtswahrnehmungsgleichheit hat der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Er hat insbesondere auch den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten. Hiermit ist die Regelung des § 2 Abs. 2 BerHG nicht vereinbar, wonach Beratungshilfe nur in den dort ausdrücklich nach Rechtsgebieten aufgezählten Angelegenheiten gewährt wird. Die Vorschrift führt zu einer Ungleichbehandlung von Rechtssuchenden in beratungshilfefähigen Angelegenheiten gegenüber solchen in nicht von der Aufzählung erfassten Angelegenheiten. Für diese Ungleichbehandlung gibt es jedenfalls im Verhältnis zwischen Rechtssuchenden im Bereich des Sozialrechts und jenen im Bereich des Steuerrechts und erst recht für die damit einhergehende

Ungleichbehandlung zwischen Empfängern von steuerrechtlichem und sozialrechtlichem Kindergeld keinen tragfähigen sachlichen Grund."

Die Entscheidung zu § 2 Abs. 2 BerHG a.F. ist auf die Rechtsberatung in Steuersachen übertragbar. Sinn und Zweck des BerHG ist es, sicherzustellen, dass Bürger nicht durch ihre finanzielle Lage daran gehindert werden, sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen (BT-Drucks. 8/3311, S. 1). Damit gewährleistet das BerHG zugleich den Anspruch auf grundsätzlich gleiche Chancen von Bemittelten und Unbemittelten bei der Wahrnehmung und Verfolgung ihrer Rechte auch im außergerichtlichen Bereich (BVerfG, Urteil vom 14. Oktober 2008, 1 BvR 2310/06, BVerfGE 122, 39). Genau dieselbe Ausgangslage liegt auch der Rechtsberatung in Steuersachen durch Studierende unter anwaltlicher Aufsicht zugrunde. Adressaten der klinischen Rechtsberatung der Tax Law Clinic sind – wie bereits dargelegt – Studierende der Leibniz Universität Hannover, die selbst aufgrund ihres Ausbildungsstatus im Regelfall über kein ausreichendes Einkommen verfügen, um die Gebühren anwaltlicher Beratung zu zahlen. Die klinische Rechtsberatung soll ihnen insoweit den kostenfreien Zugang zur rechtlichen Beratung ermöglichen.

Soweit demgegenüber für die rechtliche Unzulässigkeit klinischer Rechtsberatung in Steuersachen damit argumentiert wird, dass hierfür mit Blick auf die ausgedehnten Tätigkeiten von Verbänden (Lohnsteuerhilfevereinen) und die daneben unter anderem bestehende Möglichkeit von Auskünften in Lohnsteuerangelegenheiten nach § 42e des Einkommensteuergesetzes (EStG) kein Bedarf bestehe (wie auch zu § 2 Abs. 2 BerHG a.F., vgl. BT-Drucks. 8/3311, S. 12), so ist dem – wie auch der 1. Senat des BVerfG mit Blick auf das BerHG deutlich hervorhebt – entgegenzuhalten, dass eine klinische Beratung inzwischen auch im Bereich des Sozialrechts zulässig ist und die anderweitigen Beratungsmöglichkeiten in sozialrechtlichen Angelegenheiten (durch Gewerkschaften und Sozialverbände) jedenfalls nicht hinter denjenigen in steuerrechtlichen Angelegenheiten zurückbleiben (BVerfG, Urteil vom 14. Oktober 2008, 1 BvR 2310/06, BVerfGE 122, 39). Insoweit hat der Gesetzgeber die Beschränkung der klinischen Rechtsberatung auf Sachgebiete mit besonders hohem Beratungsbedarf und geringen anderweitigen Beratungsmöglichkeiten wie auch bei der Beratungshilfe zwischenzeitlich aufgegeben.

Außerdem können insbesondere die bestehenden verfahrensrechtlichen Institute nach § 42e EStG und § 89 der Abgabenordnung (AO) den steuerrechtlichen Beratungsbedarf Studierender nicht oder nur unzureichend abdecken. So ist die Lohnsteueranrufungsauskunft nach § 42e EStG auf Fragen der §§ 38 ff. EStG begrenzt und kann insoweit nicht einmal im Einkommensteuerrecht einem umfassenden Beratungsbedürfnis gerecht werden (BVerfG, Urteil vom 14. Oktober 2008, 1 BvR 2310/06, juris, Rn. 48). Die steuerlichen Beratungsmöglichkeiten nach § 89 AO sind insoweit begrenzt, als sie sich nur auf das laufende finanzbehördliche Verfahren beziehen (BFH, Urteil vom 24. Oktober 2000, VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109; *Rätke*, in Klein, Abgabenordnung, 13. Auflage 2016, § 89 Rn. 10). Mit Blick auf die verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 Satz 1 AO ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass eine danach erteilte

verbindliche Auskunft nicht kostenfrei, sondern gemäß § 89 Abs. 3 bis 5 AO gebührenpflichtig ist.

Auch die Erwägung, dass es für Bürger mit geringen Einkommen kein vordringliches Problem sei, Rechtsberatung in Steuersachen zu kostengünstigen Bedingungen oder gar kostenlos zu erhalten, trägt nicht, denn steuerrechtliche Zahlungspflichten können im Einzelfall auch Bedürftige treffen, insbesondere mit Blick auf zurückliegende Zeiträume (so auch BVerfG, Urteil vom 14. Oktober 2008, 1 BvR 2310/06, BVerfGE 122, 39).

5. Die Verfassungswidrigkeit der im Bereich der unentgeltlichen Steuerrechtsberatung geltenden restriktiven Regeln wird noch greifbarer, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sie im Kern – wie die des RBerG – ebenfalls aus dem Jahr 1935 stammen (siehe dazu die Nachweise bei *Piekenbrock*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage 2014, § 6 Rn. 31; *ders.*, AnwBl 2011, 848, 849 f.). Die Ausführungen des Gesetzgebers zur unentgeltlichen Rechtsdienstleistung lassen sich eins zu eins für den Bereich karitativer Steuerrechtsberatung fortschreiben: „Die Einbeziehung auch der unentgeltlichen Rechtsberatung in den Schutzbereich des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtspflege im Jahr 1935 war geprägt von dem Bestreben, jede Umgehung des Verbots der rechtlichen Betätigung der damals vom Beruf des Rechtsanwalts und des Rechtsbeistands ausgeschlossenen Personen, vor allem der zahlreichen jüdischen Rechtsanwälte, zu unterbinden; Sozialrechtsberatung sollte nur noch durch die Organisationen der NSDAP erbracht werden können. Verbraucherschutzinteressen haben dieses umfassende Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung nie gerechtfertigt“ (BT-Drucks. 16/3655, S. 39).

IV.
Zulässigkeit der Feststellungsklage

Am 19. Juni 2018 hat der VFS Hannover dem Beklagten sein Vorhaben angezeigt, ab dem Wintersemester 2018/19 eine Tax Law Clinic an der Leibniz Universität Hannover errichten zu wollen, und darum gebeten, mitzuteilen, dass hiergegen keine berufsrechtlichen Bedenken bestehen, oder das Vorhaben nach § 7 StBerG zu untersagen.

Das beklagte Finanzamt hat mit Schreiben vom 17. August 2018 mitgeteilt, dass es die Tax Law Clinic für unzulässig hält, eine Untersagung aber erst nach deren Tätigwerden möglich sei. Es hat für diesen Fall eine Untersagung jedoch angedeutet (Anlage 4).

Um den Erlass eines Verwaltungsaktes und über diesen eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der von ihm geplanten Tax Law Clinic zu erreichen, müsste der Kläger somit möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit begehen. Es ist aber zum einen von dem Vorstand des Klägers nicht beabsichtigt, rechtswidrige Handlungen durchzuführen, zum anderen droht dem Kläger durch das Begehen ordnungswidriger Handlungen – worauf das Finanzamt auch ausdrücklich hinweist – nicht nur die Verhängung einer Geldbuße, sondern sogar ein Wegfall

seiner Gemeinnützigkeit (vgl. BFH, Urteile vom 27. September 2001 – V R 17/99, BStBl II 2002, 169; vom 29. August 1984 – I R 215/81, BStBl. II 1985, 106). Dem Kläger kann ein solches Vorgehen nicht zugemutet werden. Hinzu kommt, dass die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover die Durchführung der Tax Law Clinic in ihren Räumlichkeiten nur dann gestattet, wenn das Vorhaben rechtmäßig ist.

Aus diesem Grund besteht ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Tax Law Clinic durch das Finanzgericht (vgl. BFH, Urteil vom 27. Februar 1973 – VII R 100/70, BStBl. II 1973, 536; BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1969 – I C 86.64, BVerwGE 31, 177; BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2010 – 8 C 19/09, BVerwGE 136, 54).

Für den Kläger und die Studierenden stellt die Etablierung einer Tax Law Clinic einen wichtigen Baustein zur Förderung des steuerjuristischen Nachwuchses am Standort Hannover dar. Da das Vorhaben so schnell wie möglich umgesetzt werden soll, wären wir dem Gericht für eine möglichst zeitnahe Terminierung einer mündlichen Verhandlung dankbar.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bereits jetzt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Henning Schröder
Rechtsanwalt